

In der Parteigerichtssache  
des Herrn T aus P

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

wegen Rehabilitation (§ 11 Ziffer 4 PGO) (hier: Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten) hat das  
Bundesparteigericht der CDU am 3. Februar 1987 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Oberkreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Oberstaatsanwalt

Helmut Rehborn

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Anträge des Antragstellers vom 29. Dezember 1986 werden abgelehnt.
2. Über die Kosten wird zusammen mit der Schluß-Entscheidung entschieden.

**Gründe**

1. Der Antragsteller, der gemäß § 11 Ziffer 4 PGO ein Rehabilitationsverfahren gegen sich selbst betreibt, hat mit seinem am 30. Dezember 1986 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangenen Schriftsatz vom 29. Dezember 1986 beantragt, gemäß § 18 PGO einen Verfahrensbevollmächtigten in der Weise hinzuzuziehen, daß der Antragsteller über die Liste der Bundesrechtsanwaltskammer einen im B - Raum niedergelassenen Rechtsanwalt auswähle, der dann in dem vor dem Bundesparteigericht anhängigen Verfahren tätig werden könne. Hilfsweise hat der Antragsteller beantragt, den Vorsitzenden der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, zu verpflichten, dem Antragsteller Rechtsanwälte im B - Raum, die Mitglieder der CDU sind, zu benennen. Zur Begründung seiner Anträge führt der Antragsteller aus, er sei berechtigt, sich eines Beistands nach eigener Wahl zu bedienen, jedoch habe die CDU ihm auf der Suche nach einem der CDU angehörigen Rechtsanwalt im B - Raum jegliche Unterstützung verweigert.

2. Sowohl der Hauptantrag als auch der Hilfsantrag sind unbegründet.

2.1. In § 18 PGO ist bestimmt, daß sich die Verfahrensbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen können, die Mitglied der CDU oder der CSU sein müssen. Die Parteigerichtsordnung der CDU sieht jedoch keine Verpflichtung der Parteigerichte vor, einem Verfahrensbeteiligten einen Verfahrensbevollmächtigten oder Verfahrensbeistand zu benennen oder beizuordnen, und sie enthält auch keinerlei rechtliche Möglichkeit, einen Dritten dazu zu verpflichten. Die Auswahl und Benennung eines Verfahrensbevollmächtigten oder Verfahrensbeistandes ist vielmehr Sache des jeweiligen Verfahrensbeteiligten selbst.

2.2. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO kommt gleichfalls nicht in Betracht. § 78 b ZPO ist im Verfahren vor den Parteigerichten der CDU nicht anwendbar, weil aus der Zivilprozeßordnung lediglich die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend angewendet werden (§ 15 PGO) und weil die in § 44 PGO enthaltene Generalverweisung sich nur noch auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erstreckt. Soweit § 166 VwGO anordnet, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe entsprechend gelten, kommt nur die entsprechende Anwendung der §§ 114 bis 127 a ZPO in Betracht; § 78 b ZPO (Beiordnung eines Rechtsanwalts) wird auch nicht durch die Verweisung über § 166 VGO erfaßt und ist somit auch deswegen nicht anwendbar. Hinzu kommt noch, daß in Parteigerichtsverfahren eine Vertretung durch Rechtsanwälte rechtlich nicht geboten ist. Im vorliegenden Falle treten außerdem erhebliche Bedenken dagegen auf, daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg verspricht. Denn

Gegenstand des Rehabilitationsverfahrens ist ausschließlich die vom Antragsteller beanstandete Formulierung des Schreibens des wissenschaftlichen Mitarbeiters der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1980. Hinzu kommt, daß sich der Antragsteller ausweislich der Akten erst seit Anfang 1984 konkret darum bemüht, den Schutz der Parteigerichte der CDU gegenüber den von ihm beanstandeten Vorwürfen zu erhalten. § 20 Abs. 1 PGO sieht jedoch in den Fällen der §§ 11, 13 und 14 PGO eine Widerspruchsfrist von einem Monat vor; Wahlanfechtungen müssen sogar innerhalb einer Woche erfolgen (§ 20 Abs. 2 PGO). Daher bestehen im vorliegenden Falle sehr erhebliche rechtliche Bedenken dagegen, daß der Antragsteller überhaupt rechtzeitig das Rehabilitationsverfahren gegen sich selbst eingeleitet hat.

Die Anträge des Antragstellers waren daher als unbegründet zurückzuweisen.